

Mag. Wolfgang Sobotka
Landeshauptmann-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.06.2014

zu Ltg.-**394/A-4/70-2014**

~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 16. Juni 2014

B. Sobotka-F-20/125-2014

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Gabmann betreffend Assistenten für EPU's, eingebracht am 9. Mai 2014, Ltg.-394/A-4/70-2014, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

zu Frage 1.

Zuständigkeit: LR Dr. Bohuslav

Die Überprüfung der am EPU-AssistentInnen-Projekt interessierten Ein-Personen-Unternehmen erfolgt durch das RIZ Niederösterreichs Gründeragentur Ges.m.b.H. Wiener Neustadt.

In mehreren (verpflichtenden) Beratungsgesprächen werden folgende Punkte überprüft:

- Formeller Nachweis der Unternehmereigenschaft
- Wachstumspotentials
- Finanzplan
- Kurz-Geschäftskonzept

Nach Überprüfung dieser Unterlagen wird ein Stellenprofil für die AssistentInnenstelle erstellt und der Förderantrag ausgefüllt.

Es erfolgt lediglich eine Reihung nach dem zeitlichen Einlangen der Förderanträge.

zu Frage 2.

Zuständigkeit: gemeinsam mit LR Dr. Bohuslav

Bei einem angenommenen Durchschnittsbruttogehalt von € 1.800 brutto beträgt der Förderanteil des Landes Niederösterreich: € 3.646,74.

Dies sind 33,3 % der Lohn- und Lohnnebenkosten in den ersten vier Monaten der Förderperiode.

zu Frage 3.

Nein, es wird nicht ausschließlich Vollzeitbeschäftigung gefördert. Das minimalste Ausmaß der wöchentlichen Stundenanzahl beträgt 20 Stunden. Eine Förderung mit einer Stundenanzahl unter 20 Wochenstunden ist nicht möglich.

Zu Frage 4.

Die Entlohnung der AssistentInnen orientiert sich am Kollektivvertrag der für das Gewerbe des Ein-Personen-Unternehmens zum Tragen kommt. Vordienstzeiten der zukünftigen AssistentInnen werden angerechnet.

zu Frage 5.

Zuständigkeit: AMS NÖ

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz regelt unter § 7:

Anspruch auf Arbeitslosengeld hat, wer

1. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
2. die Anwartschaft erfüllt und
3. die Bezugsdauer noch nicht erschöpft hat.

Die ProjektteilnehmerInnen leisten während des gesamten Projektjahres im Rahmen des vollversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses Arbeitslosenversicherungsbeiträge und erwerben sich damit die notwendige Bezugsdauer für einen Arbeitslosengeldanspruch. Die weiteren Anspruchsvoraussetzungen liegen nicht im Einflussbereich des Projektes

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.